

Leistungen und Prämienzahlungen

- 100 € Sofortprämie für das 1. Teilnahmejahr
- 100 € Prämie für jedes weitere Teilnahmejahr
- Maximale Selbstbeteiligung (Risiko): 160 € pro Teilnahmejahr (20 € pro Kalendertag bei stationärer Krankenhausbehandlung, angerechnet werden max. 8 Tage Aufenthalt = 160 €)

Abrechnung und Auszahlungstermine

- Abrechnungsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.
- Eine mögliche Selbstbeteiligung wird mit der Prämie verrechnet.

Auszahlung der Prämie

- für das 1. Teilnahmejahr: zu Beginn der Tariflaufzeit
- für das 2. Teilnahmejahr (soweit Prämie die Selbstbeteiligung übersteigt): nach Abrechnung des 1. und 2. Teilnahmejahres im 2. Quartal des 3. Teilnahmejahres
- für das 3. Teilnahmejahr (soweit Prämie die Selbstbeteiligung übersteigt): nach Abrechnung des 3. Teilnahmejahres im 2. Quartal des Folgejahres nach Tarifende
- Bei unterjährigem Teilnahmebeginn zum 01.04., 01.07., 01.10. eines Jahres erfolgt die Berechnung der Prämie und der Selbstbeteiligung jeweils anteilig.
- Andere Leistungen als stationäre Krankenhausbehandlungen werden nicht auf die Selbstbeteiligung angerechnet.

Bedingungen, Laufzeit, Bindungswirkung und Sonderkündigung

- Grundlage des Tarifs ist der § 29h der KKH-Satzung. Bei Unklarheiten geht dieser den Teilnahmebedingungen vor.
- Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der KKH mit einem beitragspflichtigen Mindesteinkommen ab 6.400 € pro Jahr, die ihre Beiträge zumindest teilweise selbst tragen.
- Eine rückwirkende Teilnahme am Tarif ist nicht möglich.

- Die Wahl eines Vital-Tarifs schließt eine gleichzeitige Teilnahme an dem Selbstbehalttarif Plus oder dem Prämienzahlungstarif mit Leistungsfreiheit aus.
- Die Tariflaufzeit und die damit verbundene Bindungsfrist an den Tarif beträgt 3 Jahre.
- Während der Tarifbindung kann die Mitgliedschaft bei der KKH nicht gekündigt werden.
- Ein Sonderkündigungsrecht besteht, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. das beitragspflichtige Jahreseinkommen unter 6.400 € sinkt oder
 2. das Mitglied arbeitslos oder erwerbsunfähig wird oder
 3. der Status des Mitglieds sich dergestalt ändert, dass die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden.Zudem steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft zu, wenn ein Zusatzbeitrag erhoben oder erhöht wird.

Kein Widerrufsrecht

Die Wahl der Teilnahme an einem Tarif ist verbindlich und kann nicht widerrufen werden. Das SGB V räumt keine Möglichkeit zum Widerruf der Wahltariferklärung ein.

Bürgerentlastungsgesetz

Prämien nach § 53 SGB V gelten als Beitragserstattung und sind der Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Betrag mindert die abzugsfähigen Aufwendungen.

Bereits der Anspruch auf die Prämie ist steuerrechtlich als Beitragserstattung zu behandeln, auch wenn die Prämie aufgrund von Leistungen nur zu einem Teil oder gar nicht ausgezahlt wird.

Stand: Januar 2020

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
kkh.de

